

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten von Rasteder Vereinen in die Partnergemeinde Dobrzyca im Landkreis Pleszew/Polen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Rastede ist am 7. Mai 2022 eine Partnerschaft mit der polnischen Gemeinde Dobrzyca im Landkreis Pleszew eingegangen.

In der Partnerschaftsurkunde wurde vereinbart, die Zusammenarbeit zu stärken, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten auf allen Ebenen Informationen auszutauschen und die Begegnung von Menschen, Unternehmen, Vereinen und Institutionen zu fördern. Die Partner denken dabei insbesondere an die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Verwaltung, Touristik, Umweltschutz, Kultur, Sport, Bildung, Brauchtum und Jugendpflege.

Ergänzend zur Erfüllung der oben genannten Vereinbarung werden diese Zuschussrichtlinien festgelegt.

2. Zuschussgegenstand und Zuschussberechtigte

Zuschussfähig sind Fahrten von Rasteder Vereinen in die polnische Gemeinde Dobrzyca zum Zweck der partnerschaftlichen Begegnung und des interkulturellen Austausches. Der Teilnehmerkreis für diese Begegnungen ist auf aktive Vereinsmitglieder, erweitert um Vorstand, Trainer und evtl. Dolmetscher beschränkt. Überwiegend touristische Fahrten werden nicht gefördert.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zur Deckung von entstandenen Reisekosten als Pauschale gewährt. Die Pauschale beträgt 100 € für jede mitreisende Person, die die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Zuschuss kann einmal pro Jahr und Verein beantragt werden.

4. Antragsverfahren und Zahlung

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind einen Monat vor Beginn der Fahrt bei der Gemeinde Rastede zu stellen. Dem Antrag sind die Angaben über die Anzahl der reisenden Personen sowie Reisezeitraum und Zweck der Reise beizufügen.

In der Gemeindeverwaltung wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen (Verein aus Rastede, Fahrt in die Partnergemeinde, Reisende gehören zum o.g. Teilnehmerkreis, Zweck der Fahrt) geprüft. Die Gemeinde Rastede erteilt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (jährlich 10.000,00 €) den Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

5. Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung eines Zuschusses kann ganz oder teilweise widerrufen und der bereits ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstößt bzw. keine korrekten Unterlagen vorgelegt hat.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Rastede, 18. Januar 2023

Lars Krause
Bürgermeister

ENTWURF